

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 septembre 1990*

(Concernant les interpellations 90.525 et 90.650)

Bei der Auseinandersetzung um die Nachfolge im Bistum Chur handelt es sich primär um einen innerkirchlichen Konflikt, der seit der Ernennung von Wolfgang Haas zum Weihbischof mit Nachfolgerecht besteht. Er findet neue Aktualität, seit Wolfgang Haas zum Bischof ernannt wurde und in dieser Eigenschaft eine Reihe von Massnahmen (u. a. Neubesetzung von Posten) traf. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass dieser Konflikt über seine innerkirchlichen Aspekte hinaus Anlass für Besorgnis grosser Teile der schweizerischen Bevölkerung geworden ist. Da jedoch kirchliche Angelegenheiten, abgesehen von der Bundesgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 und 50 BV), in die kantonalen Kompetenzen fallen, obliegt es primär den betreffenden Kantonen, auf die Einhaltung ihrer Kirchenrechte zu dringen. In diesem Sinne nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Für die Wahrung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften sind gemäss Verfassung in erster Linie die Kantone zuständig (Art. 50 Abs. 2 BV). Der Bund hat lediglich subsidiäre Kompetenzen. Von einer Gefährdung dieses Friedens kann nach Ansicht des Bundesrates im gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht gesprochen werden, da es sich um eine rein innerkatholische, und nicht wie in Artikel 50 Absatz 2 BV vorgesehen, um eine überkonfessionelle Angelegenheit handelt. Ohnehin müssten in einem solchen Fall zunächst die betroffenen Kantone die geeigneten Massnahmen treffen, so dass eine Intervention des Bundes noch vor den Kantonen verfrüht und unverhältnismässig wäre.

2. Der Verkehr der Kantone mit dem Heiligen Stuhl fällt unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 1 BV und findet daher durch Vermittlung des Bundesrates statt. In Anwendung dieser Verfassungsbestimmung hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) dem Regierungsrat des Kantons Schwyz bei seinen Interventionen gegenüber der Nuntiatur Unterstützung geleistet, indem es beispielsweise die Demarchen der Schwyzer Kantonsregierung an die Nuntiatur in Bern weitergeleitet hat. Die zuständigen Behörden der beiden anderen Bistümer, welche über selbständige Bischofswahlrechte verfügen (Basel, St. Gallen), hatten übrigens ebenfalls Kontakt mit dem Departement aufgenommen, um auf diesem Weg bei der Nuntiatur auf ihre autonomen Rechte hinzuweisen. Auch dies wurde der Nuntiatur in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

3. Aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsordnung in kirchlichen Belangen ist es in erster Linie Sache der betroffenen Kantone zu entscheiden, ob und inwieweit ihre Rechte bei der Ernennung von Bischof Haas verletzt worden sind. Bekanntlich macht der Kanton Schwyz gegenüber dem Heiligen Stuhl geltend, dass durch die Ernennung von Bischof Haas unter Umgehung des ordentlichen Wahlverfahrens seine Wahlbeteiligungsrechte in treuwidriger Weise unterlaufen worden sind; Rechte, welche der Heilige Stuhl in völkerrechtlich verbindlicher Form dem Kanton Schwyz anlässlich seines Beitritts zum Bistum Chur im Jahre 1824 zugesichert habe. Verschiedene Gutachten (Gut, Nay, Cavelti) stützen diese Auffassung, während sie die Nuntiatur, sekundiert von einem Gegengutachten (von Weber), dezidiert bestreitet. Angesichts der erwähnten Zuständigkeitsordnung und der kontroversen Rechtslage auferlegt sich der Bundesrat eine gewisse Zurückhaltung bei der Beurteilung dieses äusserst komplexen Rechtsstreites. Immerhin können nach seiner Ansicht die Schwyzer Argumente nicht leicht von der Hand gewiesen werden.

4. Vertreter des EDA haben dem Nuntius wiederholt dargelegt, dass die in der Schweiz tief verwurzelten direkt-demokratischen Prinzipien sich nicht nur auf die politischen Entscheidungsprozesse, sondern traditionell auch auf den kirchlichen Bereich auswirkten. Es ist daher begreiflich, dass die Vorgehensweise des Heiligen Stuhls bei der Ernennung des Weihbischofs und späteren Bischofs Haas bei weiten Teilen der Bevölkerung Unverständnis ausgelöst hat.

5. Ganz allgemein ist der Bundesrat der Auffassung, dass die autonomen Wahlrechte der drei Bistümer Chur, Basel und

St. Gallen als Instrumente, welche der demokratischen und dezentralen Tradition der Schweiz entsprechen, nach wie vor ihre Berechtigung besitzen und zu respektieren sind.

6. Der Bundesrat hatte wiederholt (vgl. Antworten auf die Interpellation Duboule vom 18. September 1978 sowie auf die Einfache Anfrage Zwyzgart vom 12. Juni 1989) die Gründe dargelegt, die ihm vorderhand von der Errichtung einer schweizerischen diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhl absehen lassen. Angesichts der jüngsten Ereignisse hält er den Zeitpunkt nicht für gekommen, an dieser Sachlage etwas zu ändern. Im weiteren verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zum Postulat Portmann vom 7. Juni 1990.

90.650

Interpellation Jaeger

Fall Haas. Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft

Affaire Haas. Responsabilité de la Confédération

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1990

Die Ernennung des Churer Bischofs Haas wirft die Frage nach den Kompetenzen und der Verantwortung des Bundes auf. Anscheinend wurden die Rechte einzelner Kantone bei dieser Ernennung verletzt. Der konfessionelle Friede ist offenbar gestört. Zurecht wehren sich Kirchengemeinden und Kantonalkirchen entschieden gegen das Diktat bei der Bischofswahl. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Fällt der Verkehr der Kantone mit dem Vatikan unter Artikel 10 Absatz 1 der Bundesverfassung (Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen)? Ist der Bund bereit, sein völkerrechtliches Wissen gestützt auf diese Verfassungsbestimmung oder im Sinne des kooperativen Föderalismus den Kantonen bei der Auseinandersetzung um die Besetzung des Churer Bischofsamtes zur Verfügung zu stellen?
2. Wurden nach Ansicht des Bundes bei der Wahl von Bischof Haas Rechte der Kantone verletzt? Wenn ja, welche Massnahmen wird der Bundesrat im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 der Bundesverfassung (Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates) ergreifen?
3. Ist der Bundesrat bereit, dem Nuntius mitzuteilen, dass in der Schweiz mit ihren demokratischen Traditionen – vor allem auch im kirchlichen Bereich – das Vorgehen des Vatikans auf Unverständnis stösst und wenig geeignet ist, den religiösen Frieden zu erhalten?
4. Ist der Bundesrat bereit, seinen Einfluss auf allen Ebenen geltend zu machen, um die Rechte der Kantone, der Kantonalkirchen und der Kirchengemeinden in diesem Falle zu schützen?

Texte de l'interpellation du 22 juin 1990

La nomination de l'Evêque de Coire soulève la question de la compétence et de la responsabilité de la Confédération. Il semble que cette nomination ait lésé les droits de certains cantons. La paix confessionnelle est manifestement perturbée. Les communes ecclésiastiques et les Eglises cantonales protestent avec raison contre l'aspect autoritaire de cette nomination. A ce propos, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Les relations des cantons avec le Vatican relèvent-elles de l'article 10, alinéa 1, de la Constitution fédérale concernant les rapports officiels avec les gouvernements étrangers? La Confédération envisage-t-elle de faire usage de ses compétences en matière de droit international public pour soutenir les cantons, en vertu de ladite norme constitutionnelle ou dans un esprit de fédéralisme coopératif, dans le différend qui les oppose au Vatican à propos de l'évêché de Coire?

2. Le Conseil fédéral estime-t-il que les droits des cantons ont été violés par la nomination de l'Evêque Haas? Si oui, quelles mesures envisage-t-il de prendre en vertu de l'article 50, alinéa 2 cst concernant les empiètements des autorités ecclésiastiques sur les droits des citoyens et de l'Etat?

3. Le gouvernement a-t-il l'intention de faire savoir au Nonce apostolique que la manière d'agir du Vatican suscite l'incompréhension dans notre pays, avec sa tradition démocratique – spécialement en matière ecclésiastique – et qu'un tel comportement n'est guère de nature à préserver la paix confessionnelle?

4. Le Conseil fédéral est-il disposé à faire usage de son influence à tous les niveaux pour protéger les intérêts des cantons, des Eglises cantonales, et des communes ecclésiastiques?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Grendelmeier, Günter, Kuhn, Maeder, Weder-Basel, Widmer, Wiederkehr, Zwygart (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1990
(Siehe Interpellation Seiler Rolf 90.525 hiervoor)
Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1990
(Voir interpellation Seiler Rolf 90.525 ci-devant)

Le président: M. Weber-Schwyz a demandé la discussion concernant les interpellations 90.525 Rolf Seiler et 90.650 Jaeger. Je vous propose de voter sur les deux demandes en même temps.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	43 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen

Verschoben – Renvoyé

90.557

Interpellation Hari

Vernichtung der Regenwälder

Destruction des forêts tropicales

Wortlaut der Interpellation vom 14. Juni 1990

Mit grosser Sorge musste man in den letzten Tagen erneut vom enormen Ausmass der Zerstörung von tropischen Regenwäldern Kenntnis nehmen.

Ich frage den Bundesrat an:

– Können Angaben gemacht werden über das Ausmass der Zerstörungen von Regenwäldern?

– Welches sind die Möglichkeiten des Bundesrates, auf internationaler Ebene mitzuwirken, damit dieser Zerstörung einer wichtigen Lebensgrundlage Einhalt geboten werden kann?

– Werden diese Möglichkeiten wirklich ausgeschöpft?

– Ist der Bundesrat bereit, das Parlament und die Öffentlichkeit über seine Interventionen zu informieren?

Texte de l'interpellation du 14 juin 1990

De récentes informations confirment l'ampleur catastrophique de la destruction de forêts tropicales humides et suscitent à nouveau une grande inquiétude.

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

– Peut-il fournir des informations quant à l'ampleur des destructions de forêts tropicales humides?

– Quelles possibilités a-t-il, sur le plan international, de contribuer à une limitation des destructions occasionnées ainsi à une importante base d'existence?

– Ces possibilités sont-elles véritablement exploitées?

– Le Conseil fédéral est-il disposé à informer le parlement et le public de ses interventions?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Bühler, Büttiker, Daepf, Eppenberger Susi, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Graf, Hess Otto, Luder, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenchwander, Reichling, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Scheidegger, Schwab, Seiler Hanspeter, Wyss William, Zölch (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 septembre 1990

Der Bundesrat hat sich bereits bei der Beantwortung früherer parlamentarischer Vorstösse besorgt gezeigt über die fortschreitende Zerstörung der Tropenwälder infolge verschiedener menschlicher Einflüsse. In seiner Antwort auf die Interpellation der Grünen Faktion vom 9. März 1988 (88.360) hat er die Gelegenheit wahrgenommen, die Politik und die Massnahmen des Bundes auf diesem Gebiet darzustellen. Darin hat er auch die Bereitschaft bekundet, die Zerstörung der Tropenwälder als Lebensgrundlage der Menschheit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern und zu bekämpfen. Dabei ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Erhaltung der Tropenwälder weniger ein technisches als vielmehr ein sozialpolitisches und ökonomisches Problem ist, für das es keine allgemeingültige und wirksame Patentlösung gibt. So hat er sich klar gegen eine einseitige Boykottierung des Tropenholzhandels ausgesprochen, da undifferenzierte Massnahmen zur Beschränkung des Handels und der Verwendung von Tropenholz eher der weiteren Waldzerstörung Vorschub leisten, wenn sie die notwendige Einführung nachhaltiger Formen der Waldressourcenbewirtschaftung behindern. Angesichts der vitalen Bedeutung des Problems ist der Bundesrat jedoch bereit, alle Optionen und deren politische und legale Auswirkungen sorgfältig zu prüfen. Dabei müssen die Massnahmen international koordiniert und von den Industrie- und Tropenholzländern gemeinsam getragen werden.

Auf die gestellten vier Fragen antwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Die letzten offiziellen Zahlen über das Ausmass der Zerstörung von Regenwäldern betreffen das Jahr 1980. Sie stammen von der FAO und beziffern den jährlichen Verlust an Tropenwald mit 11,3 Millionen Hektaren. Dies sind 0,5 Prozent der gesamten Tropenwaldfläche von 1938 Millionen Hektaren. Gemäss noch unveröffentlichten Zahlen von 1990 liegen die Verluste bedeutend höher, d. h. von einer Gesamtfläche von 1700 Millionen Hektaren werden jährlich 17,0 Millionen Hektaren oder 1 Prozent der Tropenwaldfläche zerstört. Nach übereinstimmender Meinung der Fachwelt führt dies global dazu, dass täglich eine Tier- oder Pflanzenart ausstirbt.

Ursachen für die Waldzerstörung sind vor allem die Brandrodung und die Wanderfeldwirtschaft. Je nach Kontinent und Region sind sie für 40 bis 70 Prozent der Waldzerstörung verantwortlich. Die Holzexploitation ist in den meisten Fällen nicht direkte Ursache für die Entwaldung, da normalerweise nur sehr wenige Stämme pro Flächeneinheit genutzt werden. Die mit der Holznutzung verbundene Erschliessung fördert jedoch die Besiedlung und damit indirekt die Zerstörung dieser Wälder. Eine weitere Ursache der Waldzerstörung liegt in der Uebernutzung zur Brennholz- und Holzkohlegewinnung.

Regional verteilt sich der Rückgang des Tropenwaldes zu

Interpellation Jaeger Fall Haas. Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft

Interpellation Jaeger Affaire Haas. Responsabilité de la Confédération

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.650
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1929-1930
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 080

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.